



## Beitragsordnung

### § 1 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag für aktive Mitglieder wird auf 8,- Euro monatlich festgelegt.
- (2) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird auf 8,- Euro monatlich festgelegt.
- (3) Der Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende wird auf 5,- Euro monatlich festgelegt.
- (4) Teilmonate zu Beginn oder Ende einer Mitgliedschaft werden als volle Monate behandelt.

### § 2 Beitragsermäßigung

- (1) Aktive Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage können schriftlich eine Beitragsermäßigung um die Hälfte beantragen.
- (2) Über die Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

### § 3 Beitragsfreiheit

- (1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Ausdrücklicher Verzicht auf Beitragsfreiheit ist möglich.

### § 4 Fälligkeit und Zahlungsverzug

- (1) Die monatlichen Beiträge sind zahlbar vierteljährlich zum Ende des ersten Monats.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit den Beitragszahlungen unbegründet länger als drei Monate im Rückstand und kommt der Zahlung trotz mehrmaliger mündlicher Aufforderung nicht nach, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in welchem die letztmalige Aufforderung ausgesprochen wurde.
- (3) Auf den Rechtsweg wegen des Verzugs der Beitragszahlung wird verzichtet.

### § 5 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag soll im Regelfall auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (2) Eine andere Form der Beitragszahlung kann vereinbart werden.
- (3) Verantwortlicher Kassierer ist der Kassenwart.

### § 6 Geltung

- (1) Diese Beitragsordnung ergänzt § 5 der Satzung des Stadtchores Weißwasser e. V. und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2010 in Kraft.
- (2) Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 25.10.2015 und 04.03.2017 beschlossen.
- (3) Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.09.2017 für das laufende Kalenderjahr. Sie gilt für weitere Kalenderjahre solange sie nicht durch die Mitgliederversammlung geändert wird.

Gez. Jebas  
Vereinsvorsitzende

gez. Viete  
Protokollführer